

BUNDESGERICHT

Affenversuche bleiben verboten

Hochschulen reagieren enttäuscht

Die Zürcher Hochschulen sind beim Bundesgericht gescheitert: Die umstrittenen Affenversuche wurden zu Recht verboten.

ami. · Fast genau drei Jahre ist es her, seit die Zürcher Tierversuchskommission zwei Versuche mit Affen am Institut für Neuroinformatik der beiden Hochschulen Universität und ETH gestoppt hat. Die Kommission hatte eine Güterabwägung vorgenommen und war dabei zum Schluss gekommen, dass das Forschungsziel der Experimente aus der Grundlagenforschung die geplanten Versuche mit Makaken nicht rechtfertigen könne. Das Gremium argumentierte damals auch erstmals mit der Tierwürde, die in der Schweizer Verfassung verankert ist. Sowohl die Zürcher Gesundheitsdirektion als auch das kantonale Verwaltungsgericht stützten in der Folge die Auffassung der Tierversuchskommission. Die betroffenen Forscher hatten gegen diese Entscheide beim Bundesgericht Beschwerde geführt und sind nun auch von dieser Instanz abgewiesen worden. Noch liegt aber keine Begründung des Urteils vor.

Massiver Wettbewerbsnachteil

Die beiden Zürcher Hochschulen reagierten enttäuscht auf den Entscheid. Es sei zu befürchten, dass das Urteil negative Auswirkungen auf die Stellung des Forschungsplatzes Zürich haben werde, schreiben ETH-Präsident Ralph Eichler und Heini Murer, Prorektor der Universität Zürich, in einer Stellungnahme. Die beiden Hochschulen hatten schon im Zusammenhang mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts darauf hingewiesen, dass eine derart restriktive Bewilligungspraxis einem faktischen Verbot des Einsatzes von Primaten in der Grundlagenforschung gleichkomme. Die Hochschulen stossen sich daran, dass Primatenversuche auch in der Grundlagenforschung nur dann erlaubt sein sollen, wenn die Versuche von Anfang an einen erkennbaren praktischen Nutzen aufweisen. Die Schweiz begeben sich mit dieser Regelung auf einen problematischen Alleingang und handle sich international einen massiven Wettbewerbsnachteil ein, schreiben die Hochschulen.

Neue Bewilligungspraxis

Die Tierversuchskommission zeigte sich erleichtert. Noch sei zwar die Begründung des Bundesgerichts abzuwarten.

Doch sei absehbar, dass nun endlich Rechtssicherheit herrsche, erklärte Kommissionspräsident Klaus Peter Rippe auf Anfrage. Die Tierversuchskommission könne fortan bei jedem einzelnen Tierversuch eine Güterabwägung zwischen dem erwarteten Nutzen und dem erwarteten Schaden eines Tierversuchs vornehmen. Dies heisse letztlich, dass die Bewilligungspraxis bei Tierversuchen neu überdacht werden müsse. Das Urteil bedeute allerdings nicht, so Klaus Peter Rippe weiter, dass künftig keine Affenversuche in der Grundlagenforschung mehr zugelassen würden. Vielmehr gelte es, den Einzelfall sorgfältiger zu prüfen und abzuwägen. Rippe räumt zwar ein, dass in der Grundlagenforschung der erwartete Nutzen schwieriger zu eruieren sei als in der angewandten Forschung. Aber Güterabwägungen funktionieren immer nach der Regel: «Je wahrscheinlicher der Nutzen, desto eher sind Lasten zu rechtfertigen.» – Erfreut auf das Urteil reagierten die Stiftung für das Tier im Recht sowie die Organisation «Animal free Research». Es sei zu hoffen, dass der Schutz und die Würde der Tiere künftig stärkere Beachtung in der Güterabwägung finden würden.